

TOP 50:

Fünfte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift

Drucksache: 488/18

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Das Verfahren für die Abrechnung der Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitssuchende durch die zugelassenen kommunalen Träger sowie die Bewirtschaftung der Bundesmittel zwischen dem Bund und den zugelassenen kommunalen Trägern wurde mit der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift vom 25. April 2008 konkretisiert, um Rechtssicherheit und Transparenz bei der Abrechnung zu schaffen.

Mit der Dritten und Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift wurde eine befristete Erhöhung des Zuschlags für die Versorgungsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte von bis zu 30 Prozent auf bis zu 35 Prozent bis zum 31. Dezember 2018 festgelegt. Die Befristung beruhte auf der Annahme, dass im Laufe des Jahres 2018 eine Regelung zur Neufestsetzung der Zuweisungssätze zum Sondervermögen „Versorgungsfonds des Bundes“ in Kraft treten würde. Da eine Neufestsetzung zwar geplant ist, aber nicht vor Auslaufen der Befristung erfolgen wird, wird der erhöhte Versorgungszuschlag für das Jahr 2019 fortgeschrieben.

Darüber hinaus haben sich im Verwaltungsvollzug zwei weitere Sachverhalte ergeben, die nicht ausdrücklich in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift geregelt sind. Hierbei handelt es sich um die Abrechnung

der Pauschalsteuern auf Zusatzversorgungsbeiträge nach § 40b des Einkommensteuergesetzes und um die Abrechnung von Gutachten zur Eignungsfeststellung nach § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 32 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch. Es besteht Uneinigkeit darüber, wie diese Sachverhalte abzurechnen sind. Deshalb bedarf es einer klarstellenden Regelung in der Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift.

II. Empfehlung des Ausschusses

Der **Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift unverändert zuzustimmen.